



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und örtliche Satzungen der Stadt
Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1597a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Sechster Abschnitt. Straßenpolizei, öffentliche Reinlichkeit und Wasserpolizei.

48. Anlage und Unterhaltung von Gehsteigen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. September 1895.
(Amtsblatt Nr. 110 Seite 339).

**

Zu § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches.

*

Pflicht zur Anlage von Gehsteigen.

§ 1.

Haus- und Grundbesitzer sind verpflichtet, vor ihren Anwesen auf deren ganzen Länge Gehsteige herzustellen,

- 1) wenn entlang diesen Anwesen eine Straße oder ein öffentlicher Platz ganz oder teilweise neu angelegt werden,
- 2) wenn die städtischen Kollegien die Anlage von Gehsteigen in einer bestehenden Straße, beziehungsweise auf einem öffentlichen Platz oder in einzelnen Teilen einer solchen Straße oder eines solchen Platzes beschlossen haben,
- 3) wenn das Fehlen von Gehsteigen vor einzelnen Anwesen eine störende Lücke des vorhandenen Gehsteiges verursacht.

Teilnahme der Gemeinde.

§ 2.

Die Setzung der Randsteine für Gehsteige, die Hinterfüllung und die erstmalige Einebnung der für den Gehsteig bestimmten Fläche erfolgt in allen Fällen durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadtgemeinde.

Die Kosten dieser Arbeiten hat in neuen Bauanlagen ausschließlich der Grund- und Hausbesitzer, vor dessen Anwesen der Gehsteig angelegt wird, zu tragen.

In allen ande
vorstehenden Abfage
gemeinde, wogegen
hohen Kosten einen
Meter Randstein an

Freileg

Haus- und G
machtet wird, sind gel
und ohne unverhält
von allen Vorlageauf
Maklagen und sonst
für den Verkehr h
machen sowie etwa fe
vorstehenden Bestimm

Der Magistrat
handeln, besouder
Antrag zu entbinde
anderer Weise

Gehsteig

Die zur Herstel
die für den Gehsteig
anderen dauerhafter
Magistrates erhalten
der Gehsteig vom Ra

Wenn sich län
planungen befinden
von 1 Meter Breite
gerechnet, von dem
bereits mit einem
Entfernung gewonn
welcher den Gehsteig

Der Magistrat
die Breite des vor
bestehen.

An neu angele
(§ 1 Ziffer 1) kann,

*) Siehe Bekannt